



LEGENDE					
SO	1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Sondergebiet "Blieszentrum"				
0,8 IV	2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Grundflächenzahl (GRZ) Zahl der Vollgeschosse				
a	3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)				
	Nutzungspläne				
<table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td></tr><tr><td>3</td><td>4</td></tr></table>	1	2	3	4	1 Baugbiet 2 Grundflächenzahl 3 Bauweise 4 max. Zahl der Vollgeschosse
1	2				
3	4				
	4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Straßenverkehrsfläche				
	Überschwemmungsgebiet				
	5. Maßnahmenflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Flächen / Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Böden, Natur u. Landschaft				
	6. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen				
	7. Sonstige Pflanzflächen Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen				
	Geltungsbereich des Bebauungsplans				
	Bestandsgebäude				
	Kennzeichnung einer Alltagsfläche				
	Überschwemmungsgebiet				

- ### Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO wird ein Sondergebiet "SO "Blieszentrum" festgesetzt. Zulässig sind folgende Nutzungen:
 - Einzelhandelsmärkte, Schwermärkte, Lebensmittelversorger mit begleitenden Randnutzungen (z.B. Backwaren, Café etc.) mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 3.000 qm,
 - in den Obergeschossen sind zulässig:
 - Wohnungen für Studenten und Senioren,
 - Dienstleistungen,
 - Gastronomie
 - Büro- und Geschäftsgebäude
 - Betriebe des Beherbergungswesens,
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Ein- und Ausfahrten, Stellplätze sowie die innere Erschließung sind allgemein zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 **Grundflächenzahl** gem. § 16 und § 19 BauNVO
Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO wird für das SO eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
2.2 **Zahl der Vollgeschosse** gem. § 20 BauNVO
Für das Plangebiet wird die maximale Zahl der Vollgeschosse bestimmt (IV, siehe Plan).
3. **Bauweise** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugelbiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf und eine Grenzbebauung zulässig ist.
4. **Überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
5. **Stellplätze und Nebenanlagen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen und Carports innerhalb des gesamten Baugelbietes zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugelbietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
6. **Verkehrsflächen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Im Bebauungsplan werden öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.
7. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Im Bereich zwischen südöstlicher Stellplatzfläche und Bahngelände sind bestandsfördernde Habitatelemente, wie Steinhaufen bzw. Gablonenmauern für die Zielart Maueraidechse zu errichten. Entlang der zu erhaltenden Gehölzstruktur an der Blies bzw. im südlichen Plangebiet sind Saumstrukturen mit Habitatelementen für die Maueraidechse zu schaffen. Nähere Details zur Ausführung ist dem Umweltbericht (Kap. 2.4) zu entnehmen. Außerdem werden zur Förderung des Artenerschließung Fördermauskästen und Nisthilfen für Vögel am Gebäude bzw. im angrenzenden Baumbestand angebracht. Zur nächtlichen Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
8. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Im Bebauungsplan werden folgende Schutzmaßnahmen festgesetzt:
 - Die geplanten Laderampen sind als Innenrampen mit Torrandabdichtung und stationärer Überladerbrücke auszuführen
 - Die Anlieferbereiche sind einzuzäunen (siehe hierzu auch Kapitel 6.6.5 des schalltechnischen Gutachtens des TÜV), die Rölltre sind während der Ladetätigkeiten geschlossen zu halten.
9. **Grünräumliche Festsetzungen**
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2-4) zu verwenden.
Weiterhin wird festgesetzt, dass alle 5 Stellplätze mindestens ein Hochstamm zu pflanzen ist. Die Änderung kann flexibler erfolgen.
Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Im südlichen Geltungsbereich wird eine Fläche zum Erhalt in Kombination mit einer Fläche zum Anpflanzen festgesetzt. Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu ergänzen, soweit diese den Wasserabfluss nicht beeinträchtigen.
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume (empfohlen): *SU_15-16 cm* und *Heister* (z.v.H. 1,50-2,00):
Acer platanoides (Spitzahorn), für *Stellplätze*: *Sorbus*, *Corylus avellana* bzw. *Olmstodt*, *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), für *Stellplätze*: *Sorbus*, *Falguiera* (*Pyramiden-Hainbuche*), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Tilia cordata* (Winterlinde), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde).
Auf eine Eignung gem. GALK-Liste (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) ist zu achten. Bei Neuanpflanzungen der Bäume ist in Anwendung der FLL-Richtlinien auf einen ausreichenden Wurzelraum zu achten.
10. **Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Im Bebauungsplan werden entlang der Blies Flächen zum Erhalt festgesetzt (siehe Plan).
11. **FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**
Es wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser im Trennsystem in die Blies zu leiten ist. Weiter.
12. **FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 5 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine Alltagsfläche bzw. eine Alltagsverachtsfläche gekennzeichnet.
13. **FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
Die Regelungen des § 55f des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) (Unterhaltung und Pflege des Gewässerrandstreifens) werden nachträglich in den Bebauungsplan übernommen. Der gesetzlich geregelte Ufersaum von 5m wird eingehalten.
14. **FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Das Überschwemmungsgebiet der Blies wird ebenfalls nachträglich übernommen.
15. **FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 8 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Planzeichnung

- ### VI. HINWEISE
- Baurechtsrechtliche Hinweise:**
Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:
 - Rodungs- / Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
 - Gebäude sind vor Abriss auf Freiemauerkommen bzw. Gebäudebrücken auf Mauereisen zu untersuchen.
 - Die Schotterflächen sind vor der Erschließungsmaßnahme auf Mauereisen zu untersuchen.
 - Vorgetündete Exemplare sind in die zuvor hergerichteten Ersatztabellate zu verbringen.
- Bodenschutzrechtliche Hinweise:**
Im Bereich der Alltagsverachtsfläche sowie der beständigen Alltags sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständigen und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Alltagsbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resyema.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v.g. Sachverständigen nachzuweisen.
Für das SGGT - Gelände ist ein Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG i.V.m. Anhang 3 der BBodSchV parallel zum Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz / BBodSchG, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständigen und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Alltagsbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resyema.de) zugelassen ist, zu erarbeiten und mit dem LUA abzustimmen. Der Sanierungsplan beinhaltet auch die Historie des Standortes sowie den Umgang mit den vorhandenen Grundwasserressourcen.
- Immissionschutzrechtliche Hinweise:**
Folgende immissionschutzrechtliche Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten:
 - Keine Nutzung des Kundenparkplatzes im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
 - Keine Anlieferung an den geplanten Märkten im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
 - Einsatz lärmermender Einkaufswagen (siehe Kapitel 6.3 der schalltechnischen Untersuchung des TÜV)
 - Auswahl und Errichtung von lärmarmen Kühl- und Kälteanlagen nach schalltechnischen Gesichtspunkten (siehe Kapitel 6.7 der schalltechnischen Untersuchung des TÜV)
 - Sämtliche Zu- und Abfuhrungen von Lüftungsschichten Anlagen (z.B. Kühlaggregate, Klimaanlagen) sind mit Schalldämmeln auszustatten. Die Einfüßungsdämm-Maße (Ds) sind so zu ermitteln, dass der von sämtlichen Zu- und Abfuhrungen abgestrahlte Gesamtschalleistungspegel nicht zu einer Überschreitung des verminderten Nachtrichtwertes (35 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort) beträgt.
 - Bei Geräuschübertragungen innerhalb des Gebäudes und bei Körpererschütterung dürfen die Richtwerte in fremden Wohnräumen von tagsüber 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 35 dB(A) und nachts 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 25 dB(A) nicht überschritten werden. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert um mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- Sonstige Hinweise**
 - Energie
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Versorgungseinrichtungen der Energie vorhanden:
 - drei Sonderkunden-Transformatorstationen
 - Mittelspannungskabel
 - Erdgasrohrleitungen
 - Niederspannungsfreileitung
 - Straßenbeleuchtung (Lichtband)
- Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen der Energie im Vorfeld abzustimmen
- EVS
Im Plangebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.
Der EVS macht darauf aufmerksam, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgesellschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.
 - Deutsche Bahn
Im Plangebiet befinden sich betriebsnotwendige Kabel und Leitungen der DB Netz AG, die nicht überbaut werden und jederzeit im Zwecke der Instandhaltung, Wartung, Herstellung und Ausbesserung (vor allem bei Bahnnotbetrieb) noch aktiv und damit betriebsnotwendig sind und verlegt werden müssen
Weitere Hinweise der Deutschen Bahn sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.
 - LUA
Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Blies ist beim LUA, Fachbereich 2.3, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu beantragen.
Die Änderung/Neubau baulicher Anlagen innerhalb des festgesetzten USC kann nach den Vorgaben des § 78 (S) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zugelassen werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben - die Hochwasserhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und der Verlust von verloren gehendem Rückhaltelraum umfang-, funktions- und zeitlich ausgeglichen wird
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und Hochwasserangepasst ausgeführt wird.
 - Kampfmittel
Der Kampfmittelräumdienst macht darauf aufmerksam, dass es für das Plangebiet keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel gibt. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelentsorgungsdienst unverzüglich zu verständigen.
 - Denkmäler
Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern (§ 18 Abs. 1 S DSchG) und das Verbot (§ 16 Abs. 2 S DSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 S DSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.
 - OPNV
Die Pflanz-Genehmigungsbehörde (OPNV-Förderung) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr weist darauf hin, dass sich der Bebauungsplan unmittelbar im Bereich der Bushaltestellen St.Rémy-Brücke, Ottweiler Linien NS, 302, 344, 350, 352, 353, 355 und 702 befindet. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrpläneänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegenüber der Pflanz-Genehmigungsbehörde des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.
 - Telefonica
Durchs Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch bzw. grenzt nah an; die Frieselzone der Richtfunkverbindung 41755/1757 befindet sich im vertikalen Korridor zwischen 32m und 62m über Grund.
 - Vodafone
Im Plangebiet befinden sich eine Stellanlage mit Auskurt über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Nach nachträglicher Aufforderung des Leitungs-Versorgungsträgers wurde das Plangebiet in der 13.05.2020 konnten über besagte Online-Planungstool, soweit ersichtlich, keine Leitungen oder Anlagen des Plangebietes ermitteln werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung eine direkte Abstimmung mit dem Leitungs-Versorgungsträger nicht ersetzt, die letztendliche Verantwortung für eine abschließende Beurteilung verbleibt somit beim Leitungs-Versorgungsträger.
Eine Abstimmung ist im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Realisierungsschritte mit dem Leitungs-Versorgungsträger durchzuführen.
 - Die Dachter der geplanten Wohnbebauung sind nach Möglichkeit zu begrünen.

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587)
- Bauunterschiedsverordnung (BauUVV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I, S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) geändert worden ist.
- Planzonenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1980 (BGBl. 1991 I, S. 59), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I, S. 440)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BlmSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I, S. 432)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2017 (BGBl. I, S. 3370) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2886)**, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz, Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2608).
- Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I, S. 211)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 16. November 2010 (Amtsblatt S. 2589), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)
- Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1987 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I, S. 208)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1894), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am 06.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Blieszentrum" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 13.03.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 16.03.2020 bis 16.04.2020 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Das Ergebnis wurde vom Rat am 02.07.2020 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2020 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Ottweiler am 02.07.2020 in die Abwägung eingestellt. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf genehmigt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.07.2020 ersichtlich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.07.2020 über die Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 12.11.2020 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am 12.11.2020 den Bebauungsplan "Blieszentrum" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgestellt.

Ottweiler, den 04.07.2021

Der Bürgermeister



Ottweiler, den 04.07.2021

Der Bürgermeister



STADT OTTWEILER

"Blieszentrum"

BEBAUUNGSPLAN

Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die Stadt Ottweiler
Völklingen, im Oktober 2020

